

29.03.95

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die
Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen
Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)**

Punkt 15 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs.1 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Abs.1 BKAG sind die Worte "länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung" zu ersetzen durch die Worte "länderübergreifender oder internationaler Bedeutung".

Begründung:

Der Gesetzentwurf erweitert die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes auf "Straftaten von erheblicher Bedeutung". Dies erscheint nicht geboten. Die bisherige gesetzliche Regelung ist sachgerecht und ausreichend. Der Begriff "Straftaten von erheblicher Bedeutung" ist keineswegs normenklar. Deutlich wird dies auch aus der Begründung zu dieser Einzelschrift des Gesetzentwurfes. Auch im Sinne größtmöglicher Effizienz polizeilicher Meldedienste ist es nach den bisherigen Erfahrungen eher angezeigt, Meldungen von Straftaten und die Verarbeitung entsprechender Informationen in bundesweit zugänglichen Datenverarbeitungssystemen auf länderübergreifende bzw. internationale Kriminalität zu beschränken.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995